Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat Ruppertstr. 19, 80466 München

BA-Geschäftsstelle Mitte

An den Bezirksausschuss des 2. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt z. Hd. des Vorsitzenden, Herrn Blaser über Direktorium HA II/BA

Hauptabteilung I Sicherheit und Ordnung Verkehrssicherheit und Mobilität KVR-I/331

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum 21.12.2020

## Einfärbung von Zebrastreifen in Regenbogenfarben anlässlich des diesjährigen **Christopher Street Days (CSD)**

BA-Antrag-Nr. 20-26 / B 00037 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 02 - Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt vom 26.05.2020

Sehr geehrter Herr Blaser,

zu Ihrem im Betreff genannten Anliegen, den der Bezirksausschuss mit dem Betreff "Einfärbung dreier Zebrastreifen in Regenbogenfarben anlässlich des 50. Jubiläumsjahres des Christopher Street Days" am 30.04.2019 schon einmal an das Kreisverwaltungsreferat gerichtet hat, verweisen wir vollumfänglich auf unser Antwortschreiben vom 13.06.2019. Darin wurde u.a. Folgendes ausgeführt:

"Das Kreisverwaltungsreferat als Straßenverkehrsbehörde darf Ge- oder Verbote ausschließlich nach den geltenden Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) anordnen (vgl. § 45 Abs. 2 Satz 4 StVO). Dort ist die Gestaltung von Fußgängerüberwegen (Zebrastreifen) bildlich mit Zeichen 293 StVO "Fußgängerüberweg" vorgegeben. Von diesen rechtlichen Vorgaben kann das Kreisverwaltungsreferat als Straßenverkehrsbehörde grundsätzlich nicht abweichen.

Das Kreisverwaltungsreferat hat sich aufgrund eines Stadtratsantrages mit dem Inhalt, einen Fußgängerüberweg versuchsweise in 3D-Optik anzuordnen, mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr als Oberster Straßenverkehrsbehörde in Verbindung gesetzt, da jede Abweichung von den geltenden Vorschriften deren Zustimmung erfordert.

U-Bahn: Linien U3,U6 Haltestelle Poccistraße Bus: Linie 62 Haltestelle Poccistraße Bus: Linie 132 Haltestelle Senserstraße Ein nicht nur geringfügiges Abweichen von den Gestaltungsvorschriften der StVO wurde in der Antwort des Ministeriums im Sinne der bundeseinheitlichen Gestaltung von Fußgänger- überwegen und der Klarheit sowie Bestimmtheit der zugrundeliegenden rechtlichen Anordnung für die 3D-Optik abgelehnt.

Wir gehen daher davon aus, dass dies bei der von Ihnen beantragten Regenbogenfarben-Optik ähnlich gesehen wird und Fußgängerüberwege daher auch künftig nur entsprechend den zugrundeliegenden Vorgaben der StVO angeordnet und eingerichtet werden können."

An dieser Einschätzung des Kreisverwaltungsreferates hat sich auch für 2020 nichts geändert. Aus der Sicht des Kreisverwaltungsreferates ist es für die Verkehrssicherheit der "schwächsten Verkehrsteilnehmer" der Fußgänger und vor allem Schulkinder sehr wichtig, dass Zebrastreifen im ganzen Stadtgebiet einheitlich markiert und beschildert werden und als solche für alle Verkehrsteilnehmer sofort und klar erkennbar sind. Bunt bemalte Streifen wie sie in den Bildern des Antrages dargestellt sind, tragen vielleicht für kurze Zeit zu einer "Verschönerung" des Stadtbildes bei, helfen aber keineswegs bei der klaren Erkennbarkeit.

Eine Prüfung, ob und in welcher Form beispielsweise eine "zarte" seitliche vorübergehende Farbgebung durch einen Längsstreifen möglich ist und ob das Baureferat als Straßenbaulastträger eine solche Markierung überhaupt durchführt erfolgt nicht, da das Ereignis bereits vorbei ist.

Wir bitten von den Ausführungen Kenntnis zu nehmen und gehen davon aus, dass der Antrag satzungsgemäß erledigt ist. Sollte der Bezirksausschuss im nächsten Jahr an der Aktion festhalten wollen, bitten wir einen größeren zeitlichen Vorlauf zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

gez

**KVR I/33**